

KGV Trommelholz e.V.

Am Viadukt 56 * 04159 Leipzig
Amtsgericht Leipzig * Vereinsregister Nr. 401
www.kgv-trommelholz.de * verein@kgv-trommelholz.de

Richtlinien der Wassergemeinschaft

des KGV Trommelholz e.V.

beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 06.11.2021

Inhaltsverzeichnis

§1 Grundsätzliches.....	2
§2 Zweck.....	2
§3 Organe der Wassergemeinschaft.....	2
§4 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Wassergemeinschaft.....	3
§5 Mitgliedschaft in der Wassergemeinschaft	3
§6 Pflichten der Mitgliedschaft in der Wassergemeinschaft	3
§7 Kosten und Abrechnung.....	4
§8 Auflösung der Wassergemeinschaft	5
§9 Inkrafttreten	5
§10 Änderungen.....	5

§1 Grundsätzliches

(1) Die gesamte Wasserversorgung des Kleingartenvereins Trommelholz e.V. wird verwaltet durch den Verein selbst. Hierzu existiert innerhalb des Vereins und als Teil des erweiterten Vorstandes die Wassergemeinschaft des KGV Trommelholz e.V.

(2) Die Wassergemeinschaft hat ihren Sitz in Leipzig und ist nicht selbständig rechtsfähig sondern agiert innerhalb und unter den Regularien des KGV Trommelholz e.V.

(3) Zahlungs-und Erfüllungsort ist Leipzig.

(4) Die eigenen Richtlinien regeln die speziellen Aufgaben, die Verwaltung und das Verfahren innerhalb der Wassergemeinschaft. Die gültigen Regelungen des KGV (Satzung, Beschlüsse, Verordnungen etc.), sind in jedem Fall einzuhalten und anzuwenden.

(5) Die Rechte sowie die Außenwirkung des Kleingartenvereins dürfen durch Maßnahmen der Wassergemeinschaft nicht beeinträchtigt werden.

(6) Die Wassergemeinschaft ist Ansprechpartner für jeden Wasserabnehmer und für alle Belange der Wasserversorgung. Er entscheidet in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand des KGV Trommelholz e.V. über alle Fragen, Maßnahmen, Vorhaben, Planungen usw. die sich aus der Wasserversorgung des KGV ergeben.

(7) Sämtliche Wasseruhren und Leitungen sind bis zur Parzelle des Pächtersdem Verantwortungsbereich des Wasserausschusses zuzuordnen.

§2 Zweck

Der Zweck der Wassergemeinschaft ist die Wasserversorgung des KGV Trommelholz e.V. sicherzustellen, zu betreiben, zu verwalten und abzurechnen.

§3 Organe der Wassergemeinschaft

Der Wasserausschuss setzt sich zusammen aus:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- maximal 2 Beisitzer

(1) Der Vorsitzende vertritt die Wassergemeinschaft nach innen und außen. Er gewährleistet eine ordnungsgemäße Wasserversorgung und trifft bei Notfällen oder bei Gefahr die nötigen Maßnahmen. Zur Mitgliederversammlung des KGV Trommelholz e.V. hat er oder bei Abwesenheit sein Stellvertreter der Mitgliederversammlung gemäß den Regularien des KGV Rechenschaft zu leisten.

§4 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Wassergemeinschaft

(1) Die Wassergemeinschaft unterrichtet den Vereinsvorstand regelmäßig und gemäß Satzung über ihre Tätigkeiten.

(2) Die Wassergemeinschaft tagt mindestens einmal pro Quartal und hat hierüber dem geschäftsführenden Vorstand des KGV per geführtem sowie vom jeweiligen Versammlungsleiter unterzeichneten Protokoll Rechenschaft abzulegen. Die Ladungsregularien für die Versammlungen obliegen der Wassergemeinschaft selbst.

(3) Bei Sitzungen der Wassergemeinschaft sind Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

(4) Mitglieder der Wassergemeinschaft sind berechtigt, die verpachtete Parzelle bei drohender Gefahr sowie zum Ablesen und Überprüfen der Zählerstände sowie Wasserinstallationen im Beisein des Pächters zu betreten. Sollte der Pächter nicht vor Ort und auch nach erneuter Ladung innerhalb einer Woche unentschuldigt nicht anzutreffen, so erhalten Mitglieder der Wassergemeinschaft die Berechtigung zum Zutritt der Parzelle auch ohne Beisein des Pächters zum Zwecke des Ablesens, bei drohender Gefahr sowie bei notwendiger Überprüfung der Anlagen und/oder Installationen.

(5) Die Verantwortung für die Wasserversorgung endet an der Einfriedung der Parzelle.

§5 Mitgliedschaft in der Wassergemeinschaft

(1) Durch Abschluss des Pachtvertrages, Aufnahme als Mitglied im Verein und Unterzeichnung des Kaufvertrages wird der Neupächter als Mitglied in die Wassergemeinschaft aufgenommen.

(2) Die Kosten der Aufnahme betragen pro Pächter

20 €

und sind nach Unterzeichnung des Pachtvertrages innerhalb der in den Pachtunterlagen festgesetzten Frist auf das Konto der Wassergemeinschaft zu entrichten.

(3) Die Mitgliedschaft in der Wassergemeinschaft endet mit Beendigung des Pachtvertrages zwischen dem KGV Trommelholz e.V. sowie dem scheidenden Pächter.

§6 Pflichten der Mitgliedschaft in der Wassergemeinschaft

(1) Das Mitglied ist verpflichtet seine Wasserinstallation in einwandfreiem Zustand zu halten. Mängel und Beschädigungen sind umgehend dem Wasserausschuss zu melden. Wasseruhren dürfen nur in einem technisch einwandfreien Zustand betrieben werden.

(2) Das Mitglied ist verpflichtet, eine geeichte Wasseruhr im Pachtgegenstand zu betreiben. Hierzu gelten weiterhin die Bestimmungen des Stadtverband der Leipziger Kleingärtner sowie das BKleingG.

(3) Für alle innerhalb der Parzelle eingerichteten Installationen der Wasserversorgung ist der jeweilige Gartenpächter selbst verantwortlich. Die Installationen müssen den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben entsprechen.

(4) Zur Überprüfung, Wartung, Instandsetzung der Zuleitung, Verteiler und Zähler sowie zur Ablesung des Zählerstandes muss dem Wasserausschuss oder deren Beauftragten in jedem Fall Zugang gewährt werden.

(5) Der Wechsel einer Wasseruhr muss dem Vorsitzenden oder Stellvertretenden der Wassergemeinschaft unverzüglich angezeigt werden. Die deinstallierte Wasseruhr muss der Pächter aufbewahren. Die Freigabe zur Entsorgung erfolgt prinzipiell durch den Vorsitzenden oder Stellvertretenden der Wassergemeinschaft.

§7 Kosten und Abrechnung

(1) Die Wassergemeinschaft beschließt gemeinsam mit dem Vorstand des KGV die vom Mitglied zu tragenden Kosten; setzt die Höhe der Zahlungen fest und fertigt die Rechnung. Zum Abschluss des Geschäftsjahres muss ein interner Bericht erstellt werden und der Mitgliederversammlung im Rechenschaftsbericht vorgetragen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Entlastung der Wassergemeinschaft für das entsprechende Geschäftsjahr.

(2) Sämtliche im Kleingartenverein anfallenden Aufwendungen für die Bereitstellung des Wassers und den damit verbundenen Arbeits- und Verwaltungsaufwand sind von allen Mitgliedern umgelegt zu tragen. Die Kosten sind nicht festgeschrieben und werden durch die Wassergemeinschaft in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand des KGV bestimmt.

(3) Die Ablesung des Verbrauchs erfolgt jährlich. Der Stichtag zur Ablesung wird allen Mitgliedern entweder per Aushang in den Schaukästen, in der WhatsAppGruppe des Vereins und der Homepage des Vereins mindestens 14 Tage im Voraus mitgeteilt.

Ableseprozedere:

Variante 1) Jedes Mitglied bzw. jeder Pächter KANN innerhalb von 7 Tagen vor Ablesetermin ein Foto seiner Wasseruhr per WhatsApp an die von der Wassergemeinschaft veröffentlichte Tel.Nr. übermitteln. Auf dem Foto muss die Zählernummer sowie der Zählerstand erkennbar sein. Anhand der excif-Daten des Fotos muss erkennbar sein, wann das Foto gefertigt wurde. Das Mitglied/ der Pächter stimmt innerhalb dieses Prozederes zu, dass ihm die Rechnung dann per E-Mail an die dem Verein übermittelte Mailadresse übersandt wird. Ein gedrucktes Exemplar wird nicht übergeben. Bei Inanspruchnahme dieses Prozederes entfällt die Anwesenheitspflicht zum Ablesetermin.

Variante 2) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, zum Ablesetermin anwesend zu sein. Der Zählerstand wird dann vom Vorsitzenden, Stellvertreter oder einer vom Vorsitzenden (der Wassergemeinschaft) beauftragten Person abgelesen. Die Rechnung wird direkt vor Ort ausgestellt. Sollte das Mitglied/ der Pächter zum Ablesetermin nicht vor Ort sein können, so hat er sich hierzu beim Vorsitzenden, Stellvertreter oder einer vom Vorsitzenden (der Wassergemeinschaft) beauftragten Person der Wassergemeinschaft zu melden. Kontaktdaten sind den Mitgliedern bekannt.

Hat ein Pächter weder Variante 1 noch 2 gemäß Vorgegangenem unentschuldigt nicht in Anspruch genommen, so finden §7 (5) und (6) dieses Anwendung.

Die jährlichen Wasserkosten setzen sich pro verpachteter Gartenparzelle wie folgt zusammen:

Verbrauch + 2,50 € Grundgebühr + evtl. Umlagen

(4) Die Zahlung des Betrages erfolgt auf das Konto der Wassergemeinschaft

IBAN: DE27 8605 5592 1100 0670 23

BIC: WELADE8LXXX

Die Frist zur Überweisung beträgt 14 Tage ab Zugang der Rechnung.

(5) Eine Ratenzahlung des Mitglieds kann nur per schriftlichem Ratenzahlungsantrag an die Wassergemeinschaft gestellt und anschließend binnen einer Frist von 7 Tagen von der Wassergemeinschaft, hier mindestens dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, genehmigt werden. Der Antrag kann per E-Mail oder Post erfolgen. Mündliche Absprachen gelten nur mittels schriftlicher Fixierung. Eine rein mündliche Absprache wird nicht akzeptiert. Die Raten müssen gemäß Festlegung zu den abgestimmten bzw. fest geschriebenen Daten gezahlt werden. Bei Nichteinhaltung einer Rate wird sofort der Gesamtbetrag fällig.

(6) Bei Nichtzahlung des Betrages innerhalb der festgelegten Frist sowie keiner Ratenzahlungsvereinbarung oder beantragter Fristverlängerung durch das Mitglied erfolgt durch die Wassergemeinschaft die Anmahnung des Betrages per schriftlicher Benachrichtigung.

Wird Variante 1 des Ableseprozederes nicht in Anspruch genommen, das Mitglied/der Pächter dann jedoch unentschuldigt zum Ablesetermin (Variante 2) fehlt, wird dem Mitglied ein erhöhter Verwaltungsaufwand in Höhe von 30,00€ in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung erfolgt innerhalb der Jahresrechnung Wasser.

§8 Auflösung der Wassergemeinschaft

Die Wassergemeinschaft kann nur durch einen von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschluss aufgelöst werden. Zur Auflösung sind mindestens 3/4 Ja-Stimmen, der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§9 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab 06.11.2021 in Kraft.

§10 Änderungen

Änderungen innerhalb der Richtlinien müssen durch die Wassergemeinschaft in Abstimmung und mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes getroffen werden.